

## Compliance Programm

### Hinweise für kartellrechtskonformes Verhalten im Deutschen Tee & Kräutertee Verband

Stand: 5. April 2024

#### A. Grundsätzliches

Der Deutsche Tee & Kräutertee Verband e.V. repräsentiert und vertritt als Spitzenverband der deutschen Teewirtschaft die gesamte Lebensmittelkette bis hin zum Lebemitteleinzelhandel sowie die Großverbraucher sowie alle Zulieferbereiche. Zu seinen Mitgliedern zählen insgesamt 75 Unternehmen, derzeit 51 ordentliche Mitglieder und 27 Fördermitglieder. Das Aufgabengebiet des Deutschen Tee & Kräutertee Verbandes umfasst schwerpunktmäßig Fragen des Lebensmittelrechts, der Qualitätssicherung sowie ernährungsphysiologischen Fragen im Hinblick auf Tee sowie Kräuter- und Früchtetee. Weiterhin informiert der Verband über alle Fragen zu Tee, Kräuter- und Früchtetee sowie aktuelle Marktentwicklungen.

Die Verbandsarbeit des Deutschen Tee & Kräutertee Verbandes ist auf strikte Vereinbarkeit mit dem Kartellrecht ausgerichtet. Zu diesem Zweck stellt das vorliegende Compliance-Programm Leitlinien auf, durch deren Beachtung im Interesse des Deutschen Tee & Kräutertee Verbandes und seiner Mitglieder bei jeder Aktivität kartellrechtlich bedenkliches Verhalten von vornherein vermieden werden soll.

Allerdings können diese Leitlinien nicht der Komplexität des Kartellrechts insgesamt Rechnung tragen. Im konkreten Fall kann es deshalb erforderlich sein, eine weitergehende rechtliche Bewertung vorzunehmen. Zur vertrauensvollen Abstimmung innerhalb des Verbandes hat der Deutsche Tee & Kräutertee Verband sowohl auf Vorstands- als auch auf Geschäftsführungsebene die Funktion eines Compliance-Beauftragten eingerichtet. Diese Compliance-Beauftragten stehen den Mitgliedern bei allen kartellrechtlichen Fragen, die die Verbandstätigkeit des Deutschen Tee & Kräutertee Verbandes betreffen, als Ansprechpartner zur Verfügung.

#### Compliance-Beauftragter

Vorstand:

Frank Schübel

✉ [Frank.Schuebel@teekanne.de](mailto:Frank.Schuebel@teekanne.de)

☎ +49-211-50 85 329

#### Compliance Beauftragte

Geschäftsführung:

RA Dr. Monika Beutgen

✉ [mb@wga-hh.de](mailto:mb@wga-hh.de)

☎ +49-40-23 60 16 33

## B. Kartellrechtswidriges Verhalten

### 1. Grundsatz, Kartellverbot

Verboten sind grundsätzlich alle Vereinbarungen zwischen Unternehmen und aufeinander abgestimmte Verhaltensweisen, die eine Beschränkung des Wettbewerbs bezeichnen oder bewirken. Wettbewerbsbeschränkende Beschlüsse von Verbänden sind gleichfalls verboten, damit diese nicht anstelle einer Vereinbarung der Mitgliedsunternehmen gefasst werden. Das sind die Kernaussagen des Kartellverbots des deutschen und EU-Rechts (§ 1 GWB, Art. 101 AEUV). Das Kartellverbot gilt zwischen Unternehmen, die Wettbewerber sind, aber auch zwischen Unternehmen, die auf verschiedenen Wirtschaftsstufen tätig sind (z.B. Erzeuger, Verarbeiter und Händler). Bei Verstößen drohen Bußgelder und Schadensersatzforderungen gegen den Verband, gegen die beteiligten Unternehmen und die beteiligten natürlichen Personen (insb. Führungskräfte).

### 2. Vereinbarungen

Vereinbarungen liegen vor, wenn Unternehmen ihren gemeinsamen Willen zum Ausdruck bringen, wie sie oder eines von ihnen sich im Wettbewerb verhalten. Ob dies schriftlich, mündlich oder rein informell durch ein Gentlemen's Agreement geschieht, ist irrelevant.

Das Kartellverbot gilt insbesondere für Vereinbarungen zwischen Wettbewerbern über

- Preise (insb. Höchst- und Mindestpreise, Preisbestandteile, Rabatte, den Zeitpunkt von Preisänderungen) sowie preisbegleitende Maßnahmen (z.B. Zahlungsbedingungen, Verzugszinsen),
- nichtpreisliche Konditionen (z.B. Lieferfristen, Transportbedingungen, Gewährleistung, Garantien, Kulanzan) und
- Märkte, Gebiete, Kunden, Quoten

Es handelt es hierbei um so genannte Kernbeschränkungen, die verboten und unwirksam sind. Auf den konkreten Nachweis einer wettbewerbsbeschränkten Auswirkung kommt es nicht an.

Im Vertikalverhältnis zwischen Lieferanten und Abnehmern gilt das Kartellverbot insbesondere für Vereinbarungen über Mindestweiterverkaufspreise (sog. Preisbindung der Zweiten Hand). Grundsätzlich erlaubt sind nur unverbindliche Preisempfehlungen (UVP).

Grundsätzlich unzulässig sind auch Beschränkungen des Online-Handels (z.B. durch Verkaufsverbote oder Sonderrabatte auf den Einkaufspreis für stationären Umsatz, sog. Dual Pricing).

Unter bestimmten Voraussetzungen können Wettbewerbsbeschränkungen ausnahmsweise vom Kartellverbot ausgenommen sein – insbesondere, weil sie im konkreten Fall notwendig sind, um Effizienzen zu Gunsten der Kunden zu schaffen (z.B. qualitativ bessere Produkte) und wirksamer Restwettbewerb bestehen bleibt (§ 2 GWB, Art. 101 Abs. 3 AEUV).

**Ausnahmen** gelten insbesondere für:

- Höchstpreisbindungen und Exklusivitäten im Verhältnis Lieferant-Abnehmer wie Alleinvertrieb, Alleinbezug oder Meistbegünstigungsklauseln bei Marktanteilen  $\leq 30\%$  des Lieferanten und des Abnehmers auf dem Markt, auf dem sie gegenüberstehen,
- Einkaufskooperationen von Wettbewerbern bezüglich Waren- und Dienstleistungen, insbesondere bei gemeinsamen Marktanteilen  $\leq 15\%$
- Gemeinsame Forschung und Entwicklung von Wettbewerbern
- Gemeinsame Produktion und Logistik von Wettbewerbern
- Freiwillige Selbstverpflichtungen, z.B. aus Gründen des Gesundheits- oder Umweltschutzes

In diesen wie in anderen Fällen ist es jedoch regelmäßig erforderlich, die kartellrechtliche Zulässigkeit vorab einer rechtlichen Prüfung zu unterziehen.

### 3. Abgestimmtes Verhalten, Informationsaustausch

Das Kartellverbot untersagt auch abgestimmtes Verhalten, wenn es den Wettbewerb beschränkt. Das ist der Fall, wenn Unternehmen zwar (noch) keine Vereinbarung - siehe oben - getroffen haben, aber bewusst ihr Verhalten im Wettbewerb koordinieren statt sich Wettbewerb zu machen.

Der häufigste Fall abgestimmter Verhaltensweisen ist ein zu weitgehender Informationsaustausch. Verbandsarbeit bietet Wettbewerbern regelmäßig die Gelegenheit, sich untereinander auszutauschen. Dies ist prinzipiell nicht zu beanstanden. Es gibt viele zulässige Themenfelder, z.B. die allgemeine Konjunkturlage, Gesetzesvorhaben und ihre Konsequenzen, allgemeine technische und wissenschaftliche Entwicklungen.

Es ist jedoch zu berücksichtigen, dass die Offenlegung von Informationen unter Wettbewerbern über das derzeitige oder geplante Marktverhalten, welches noch nicht öffentlich bekannt ist, dazu geeignet ist, die vom Kartellrecht geschützte Wettbewerbs-intensität zu mindern. Entscheidend ist deshalb, dass die durch einen Informationsaustausch bedingte Transparenz nicht zu einer Wettbewerbs-minderung führt.

Vor diesem Hintergrund ist es generell unzulässig, dass Wettbewerber Vereinbarungen über folgende Themen treffen oder sich dazu austauschen:

- Preisgestaltung, Preisstrategie und zukünftiges Marktverhalten sowie Vertriebsstrategien
- Verkaufs- und Zahlungsbedingungen, Rabatte, Gutschriften
- nichtpreisliche Konditionen (z.B. Lieferfristen, Transportbedingungen, Gewährleistung, Garantien, Kulanzten)
- Kunden und Märkte

Unternehmen haben ein natürliches Interesse am Bezug von marktrelevanten Daten, die nicht ohne weiteres öffentlich sind. Die Generierung erfolgt häufig über vertraglich organisierte Meldeverfahren zwischen Wettbewerbern, die dem Austausch von entsprechenden Daten dienen. Vielfach fungieren Verbände als Meldestellen, die die relevanten Informationen entgegennehmen, auswerten und konsolidieren. Bei der Gestaltung von Marktinformationssystemen/Statistiken hat ein Verband durchaus Spielräume. Die kartellrechtlichen Anforderungen sind aber komplex, daraus folgt das Erfordernis einer Einzelfallprüfung.

#### 4. Boykott, einseitiges Verhalten

Durch einen wirtschaftlichen Boykott wird der Betroffene ganz oder teilweise vom üblichen Geschäftsverkehr ausgeschlossen und damit in seiner Existenz bedroht. Es ist deshalb grundsätzlich unzulässig, dass Unternehmen oder Verbände zu einer Liefer- oder Bezugssperre gegenüber bestimmten Unternehmen auffordern (§ 21 Abs. 1 GWB). Unerheblich ist dabei, ob die Adressaten der Aufforderung auch nachkommen.

Unternehmen und Verbände dürfen andere Unternehmen zudem keine Nachteile androhen oder zufügen oder Vorteile versprechen oder gewähren, um sie zu einem kartellrechts-widrigen Verhalten zu veranlassen (§ 21 Abs. 2 GWB). Insbesondere unzulässig sind deshalb Druckausübung und Anreize durch Lieferanten, dass sich Abnehmer an ein bestimmtes Mindestweiterverkaufsniveau halten, z.B. Lieferstopps oder -einschränkungen bei Nichtbeachtung der UVP oder das in Aussicht stellen einer Aktionsunterstützung bei Einhalten der UVP.

#### 5. Verbandsempfehlungen

Einseitig tätig wird der Verband insbesondere dann, wenn er seinen Mitgliedern über interne Rundschreiben, über öffentliche Äußerungen seiner Repräsentanten oder in anderer Weise Empfehlungen gibt. Grundsätzlich zulässig sind Empfehlungen, die sich auf die Übermittlung von Tatsachen beschränken und die daraus zu ziehenden Schlussfolgerungen unmissverständlich den Mitgliedern überlassen.

Dahingegen sind Empfehlungen des Verbands grundsätzlich dann unzulässig, wenn sie auf einer wettbewerbsbeschränkenden Vereinbarung der Mitglieder oder einem wettbewerbsbeschränkenden Beschluss des Verbands beruhen. Ebenfalls sind Empfehlungen unzulässig, wenn sie zu einer abgestimmten Verhaltensweise führen, d.h. den Mitgliedern nahelegen, wie sie sich im Wettbewerb verhalten.

## C. Leitlinien für die Verbandsarbeit

### 1. Einladung zu Verbandssitzungen

- Die hauptamtlichen Mitarbeiter des Deutschen Tee & Kräutertee Verbandes laden rechtzeitig und offiziell zu Gremien-Sitzungen ein. Den Teilnehmern soll rechtzeitig vor der Sitzung eine detaillierte Tagesordnung zugehen.
- Die hauptamtlichen Mitarbeiter des Deutschen Tee & Kräutertee Verbandes sorgen dafür, dass die Tagesordnung klar und unmissverständlich formuliert ist und keine kartellrechtlich bedenklichen Punkte enthält. Entsprechendes gilt für Sitzungsunterlagen. In Zweifelsfällen stehen die Compliance-Beauftragten oder die Verbandsgeschäftsleitung für eine Klärung oder Korrektur zur Verfügung.

### 2. Verbandssitzungen

- Der Sitzungsleiter und/oder ein in der Sitzung anwesender Mitarbeiter des Deutschen Tee & Kräutertee Verbandes weisen die Teilnehmer zu Beginn der Sitzung auf kartellrechtskonformes Verhalten hin. Bei regelmäßig stattfindenden Treffen mit gleichem Teilnehmerkreis reicht es aus, wenn dieser Hinweis in angemessenen Zeitabständen erfolgt.
- Der Sitzungsleiter und/oder der hauptamtliche Mitarbeiter des Deutschen Tee & Kräutertee Verbandes achten darauf, dass es während oder im Rahmen der Verbandssitzung nicht zu unzulässigen Beschlüssen, Absprachen, Gesprächen oder spontanen Äußerungen zu kartellrechtlich problematischen Themen kommt.
- Sitzungsteilnehmer, die sich nicht kartellrechtskonform verhalten, sind vom Sitzungsleiter und/oder dem hauptamtlichen Mitarbeiter des Deutschen Tee & Kräutertee Verbandes unverzüglich darauf hinzuweisen und, falls nötig, von der Sitzung auszuschließen.
- Der Sitzungsleiter hat die Diskussion oder notfalls die gesamte Sitzung abzubrechen oder zu vertagen, soweit sich eine rechtliche Klärung als ratsam erweist.
- Die Sitzungsteilnehmer sollten den Abbruch oder die Vertagung einer Diskussion oder Sitzung fordern, sofern sie Bedenken gegen die Rechtmäßigkeit haben. Diese Forderung muss protokolliert werden.

### 3. Nach Verbandssitzungen

- Über Verbandssitzungen sind Protokolle anzufertigen, die die wesentlichen Inhalte der Sitzungen sowie die gefassten Beschlüsse wiedergeben.
- Die Protokolle von Verbandssitzungen sind zeitnah an alle Teilnehmer zu verschicken.
- Die Sitzungsteilnehmer prüfen die Protokolle nach Erhalt auf korrekte Wiedergabe der Sitzung und ihrer Beschlüsse.

Hamburg, den 5. April 2024